



# Stadt Lindenberg i. Allgäu

## **S a t z u n g** **über den „Alten Friedhof“ der** **Stadt Lindenberg i. Allgäu**

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **ABSCHNITT I** **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den „Alten Friedhof“ mit seinen Teilen Mittlerer Friedhof, Waldfriedhof, Neuer Friedhof, kirchlicher Friedhof alt und kirchlicher Friedhof neu.

#### **§ 2 Rechtsform und Verwaltung**

- (1) Die Teile Mittlerer Friedhof, Waldfriedhof und Neuer Friedhof stehen im Eigentum der Stadt Lindenberg i. Allgäu. Die Teile kirchlicher Friedhof alt und kirchlicher Friedhof neu stehen im Eigentum der katholischen Kirchenstiftung St. Peter und Paul und sind durch Vertrag in die Verwaltung der Stadt Lindenberg i. Allgäu übergegangen.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des gesamten Friedhofs obliegt der Stadt.

#### **§ 3 Friedhofszweck**

- (1) Der „Alte Friedhof“ dient der Gräberpflege, solange für die einzelnen Gräber ein Nutzungsrecht besteht.
- (2) Die Teile Mittlerer Friedhof, Waldfriedhof und Neuer Friedhof werden Zug um Zug in einen Friedhofspark umgewandelt.
- (3) Die Teile kirchlicher Friedhof alt und neu werden in einen Denkmal-Friedhof umgewandelt.

#### **§ 4 Entwidmung**

- (1) Der „Alte Friedhof“ wird zum Zeitpunkt, an dem die letzte Ruhefrist eines dort Beerdigten endet, entwidmet. Eine Entwidmung einzelner Friedhofsflächen kann früher erfolgen, wenn in diesen Bereichen die letzte Ruhefrist eines Beerdigten endet.
- (2) Jede Entwidmung ist öffentlich bekanntzumachen.

#### **§ 5 Ordnungsvorschriften**

§§ 5-7 der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Lindenberg i. Allgäu (Friedhofssatzung) vom 12.02.2007 gelten entsprechend.

#### **§ 6 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit auf dem „Alten Friedhof“ beträgt 10 Jahre.

#### **§ 7 Ausgrabungen, Umbettungen**

Es gilt § 15 der Friedhofssatzung entsprechend.

#### **§ 8 Grabnutzung**

- (1) Die Gräber sind Eigentum der Stadt bzw. der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Peter und Paul, Lindenberg. Neue Nutzungsrechte werden nicht verliehen. Bestehende Nutzungsrechte werden nach deren Ablauf nicht verlängert.
- (2) Ein bestehendes Nutzungsrecht geht beim Tod des Nutzungsberechtigten gem. § 17 Abs. 7 der Friedhofssatzung auf die Hinterbliebenen über.
- (3) Gräber im kirchlichen Friedhof können auf unbestimmte Zeit im bisherigen Umfang bepflanzt werden. Dies gilt auch für einzelne Grabstätten im übrigen Bereich, soweit dies von der Stadt genehmigt wird.

#### **§ 9 Grabgestaltung**

Bestehende Grabstätten sind so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.

## **§ 10 Grabmale**

- (1) Es gelten § 30 (Standicherheit), § 31 (Unterhalt, Haftung) und § 32 (Entfernung) der Friedhofsatzung.
- (2) Schützenswerte Grabsteine bleiben erhalten. Sie können in das Eigentum der Stadt übergeben werden. Eine Entschädigung wird nicht bezahlt.
- (3) Nicht schützenswerte Steine können innerhalb des „Alten Friedhofs“ versetzt werden, wenn eine Versetzung vom Nutzungsberechtigten gewünscht wird. Den neuen Standort bestimmt die Stadt.

## **§ 11 Grabpflege**

§ 36 (Verbote), 37 (Grabpflege) und § 38 (Vernachlässigung) der Friedhofsatzung gelten entsprechend.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Es gelten § 39 - 43 der Friedhofsatzung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2007 in Kraft.